



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0007 vom 13.01.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	28.01.2014	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

**Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage Gemarkung Ochtrup, Flur 58, Flurstück 114
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens**

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erstellung einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-82, Gesamthöhe 149 m, Nabenhöhe 108 m, Rotordurchmesser 82 m, Koordinaten Gauß-Krüger, wird erteilt. Der Standort ist in dem beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Sachdarstellung:

Dem Antragsteller wurde mit immissionsschutzrechtlichem Genehmigungsbescheid des Kreises Steinfurt vom 02.12.2009 die Errichtung einer WEA vom Typ Enercon E-70 auf dem Grundstück in Ochtrup, Flur 145, Flurstück 15, genehmigt. Der Standort dieser Anlage ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan. Auf Klagen zweier Nachbarn hin hat das OVG NRW im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren festgestellt, dass die Genehmigung aller Voraussicht nach rechtswidrig und damit aufzuheben sei, vor allem deshalb, weil die WEA in Bezug auf den nächstgelegenen Nachbarn gegen das Verbot einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung verstieße. Zudem stellte sich heraus, dass auf der Grundlage bereits durch andere WEA verursachter Vorbelastungen die Schallkontingente an dem fraglichen Standort so ausgeschöpft sind, dass die WEA mit erheblichen, die Wirtschaftlichkeit wesentlich beeinträchtigenden nächtlichen Leistungsreduzierungen konfrontiert wäre, um die geltenden Immissionsrichtwerte einhalten zu können. Mit Blick auf die laufenden Verhandlungen zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Ochtrup ist das verwaltungsgerichtliche Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht Münster noch anhängig. Es wird angestrebt, das Hauptsacheverfahren dadurch zu beenden, dass dem Antragsteller der nunmehr für die WEA E-82 beantragte Alternativstandort Zug um Zug gegen Aufgabe der Rechte aus der alten Genehmigung zuerkannt wird. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Aspekte:

1. Es geht um die Bereinigung einer alten, insbesondere aus Gründen des Nachbarrechts kritischen Situation. Der Investor hat sich darauf verlassen, dass der sowohl im Windeignungsgebiet „Steinfurt 61“ des ROP Münsterland als auch in der Windkonzentrationszone des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Ochtrup liegende Bereich bebaubar ist. Mit der zwischenzeitlichen Entwicklung der Rechtsprechung ist aber ein Abstand zum nachbarlichen Wohnort unterhalb der 3fachen Anlagenhöhe kritisch zu sehen. Das stellt die Bebaubarkeit der gesamten Konzentrationsfläche in Frage.

2. Der nunmehr beantragte Alternativstandort liegt nur wenig außerhalb der aktuell vorhandenen Konzentrationszone, liegt aber in Bezug auf die zur sogenannten „optisch bedrängenden Wirkung“ geforderten Abstände auf der sicheren Seite. Bezüglich des westlich der geplanten Windkraftanlage gelegenen Wohnhauses, welches knapp unterhalb des 3 H-Abstands liegt, ist zu berücksichtigen, dass zur WEA hin eine komplette Sichtabschirmung vorhanden ist. Außerdem ist der Antragsteller selbst Eigentümer der Hofstelle.

Insgesamt wird durch die Verschiebung des Anlagenstandortes also die vormals kritische nachbarrechtliche Situation durchgehend bereinigt und saniert.

3. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bestimmt, dass „in der Regel“ einem Bauvorhaben dann öffentliche Belange entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung einer Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Aufgrund der vorbeschriebenen Situation drängt sich die Zulassung einer Ausnahme auf. Die Rechtsprechung verlangt insoweit lediglich, dass die im aktuell in Kraft befindlichen Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommende planerische Konzeption der Gemeinde nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden darf. Dabei wird eine sogenannte nachvollziehende Abwägung anhand der im bisherigen Planverfahren zum Ausdruck kommenden Willensbekundungen der Gemeinde verlangt. Ein Ausnahmefall ist umso eher zuzulassen, je knapper der Standort außerhalb der Grenzen der Konzentrationszone liegt und je pauschaler seinerzeit die Tabuzonenermittlung durchgeführt wurden, vgl. zum Ganzen vgl. z. B. Niedersächsisches OVG, U. v. 08.11.2005 – 1 LB 133/04 – und Urteil vom 15.05.2009 – 12 LC 55.07 – (ZNER 2009, S. 317), jeweils m. w. N.

Erweist sich also, dass ein innerhalb der Konzentrationsfläche liegender Standort insoweit vom Planungsträger nicht vorhergesehen, aus rechtlichen Gründen nicht realisierbar ist und stattdessen aber ein knapp außerhalb liegender Standort bedenkenfrei ist, dann ergibt sich im Rahmen einer die ursprünglichen Planungserwägungen nachvollziehenden Abwägung durchaus, dass hier von der Möglichkeit einer Ausnahme von der Regel Gebrauch gemacht werden kann.

Das Ganze gilt umso mehr, als dass hier der Standort im Interesse der immissionsbelasteten Nachbarn und zu deren Gunsten auf einen unkritischen verlegt wird. Es geht also um die Bereinigung eines Einzelfalls, eine singuläre Situation (Austausch eines bereits in Streit befangenen Standortes), die keine Berufungsfälle schaffen kann.

4. Insbesondere findet dadurch keinerlei Festlegung der Gemeinde in Bezug auf zukünftige Windkonzentrationsflächen und das in diesem Zusammenhang bereits in der Aufstellung befindliche Planverfahren statt. Mit dem neuen Alternativstandort wird keine neue Konzentrationsfläche freigegeben bzw. vorbereitet. Die bisherigen Überlegungen im Zuge der Neuplanung zeigen, dass an der fraglichen Stelle keine aus mehreren WEA bestehenden Konzentrationsfläche geschaffen werden kann. Insoweit wird das zukünftige, auf der Ausweisung von größeren, jeweils für mehrere WEA geeigneten Flächen basierende Konzept nicht gestört. Einzelne Anlagen außerhalb der Konzentrationsfläche werden sowohl nach dem alten als auch nach dem neuen Konzept hingenommen. Die Zahl zugelassener Einzelanlagen wird sich nicht erhöhen, weil der neue Standort nur Zug um Zug gegen Aufgabe der Rechte aus der alten Genehmigung realisiert werden soll.

5. Zur Verbesserung der örtlichen Akzeptanz ist der Antragsteller selbstverständlich bereit, sowohl die örtlichen Stadtwerke als auch die Ochtruper Bürgerschaft an dem Projekt angemessen zu beteiligen. Das Projekt soll in Form einer GmbH & Co. KG realisiert werden. Ein namhafter Anteil der Kommanditanteile wird für die Bürger und/oder die Stadtwerke zur Verfügung gestellt werden.

Es wird empfohlen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen bzw. in Vorwegnahme der in Kürze seitens des Kreises Steinfurt zu erwartenden Anfrage nach § 36 BauGB einen entsprechenden Beschluss zu fassen, wonach die Verwaltung ermächtigt wird, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Umweltrelevanz:

Die nachhaltige und umweltfreundliche Erzeugung von Energie ist zu fördern. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Rahmen der entsprechenden Genehmigungen festzusetzen.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Der Stadt Ochtrup entstehen keine Kosten.

Generationengerechtigkeit:

Strom aus erneuerbaren Energien ist nachhaltig und umweltfreundlich und wirkt sich somit positiv auf die Lebensqualität aller Generationen aus.

Im Auftrage:

Koke